

81. Änderung der Satzung der AOK Baden-Württemberg

Der Verwaltungsrat der AOK Baden-Württemberg hat am 09.07.2020 folgende Satzungsänderung, die vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg mit Bescheid vom 21.07.2020 genehmigt wurde, beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Satzung

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die AOK ist Mitglied des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen.“

2. In § 7a Abs. 2 wird die Angabe „Medizinischen Dienst der Krankenversicherung“ durch die Angabe „Medizinischen Dienst“ ersetzt.

3. § 17 c Abs. 2 letzter Aufzählungspunkt wird die Angabe „Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK)“ durch die Angabe „Medizinischen Dienst (MD)“ ersetzt.

4. § 24 Abs. 3 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„Wahl der Vertreter/innen der AOK in den Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes (§ 279 Abs. 4 SGB V) und in den Aufsichtsrat des AOK-Bundesverbandes (GbR),“

5. § 35 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Umlage für Aufwendungen aus Anlass von Krankheit wird auf

- 4,05 v.H. bei einem Erstattungssatz von 80 v.H. (§ 37 Abs. 2)

- 2,80 v.H. bei einem Erstattungssatz von 70 v.H. (§ 37 Abs. 1)

- 2,50 v.H. bei einem Erstattungssatz von 60 v.H. (§ 37 Abs. 2)

- 1,90 v.H. bei einem Erstattungssatz von 50 v.H. (§ 37 Abs. 2)

der Bemessungsgrundlage festgesetzt.“

6. In § 35 Abs. 2 wird die Zahl „0,46“ durch die Zahl „0,54“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Satzungsänderung nach Artikel 1 Ziffer 4 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Satzungsänderungen nach Artikel 1 Ziffern 1 bis 3 treten mit dem nach § 328 Abs. 1 Satz 4 SGB V bekannt zu machenden Datum in Kraft.
3. Die Satzungsänderungen nach Artikel 1 Ziffern 5 und 6 treten am 01.09.2020 in Kraft.

Stuttgart, 22.07.2020

Johannes Bauernfeind
Vorstandsvorsitzender der
AOK Baden-Württemberg